



## Nutzungsverordnung Kurpark Vitznau

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

---

#### Ausgangslage

1.

Gemäss Stiftungsurkunde vom 29. März 1952 errichtete Hotelier Primus Bon unter dem Namen „Kurplatz-Stiftung Vitznau“ eine Stiftung mit Sitz in Vitznau. Die Stiftung bezweckt, die in den Kurplatz umgewandelte ehemalige Bürgin'sche Sägeliegenschaft umfassend heute die Grundstücke Nr. 142 und Nr. 145 auf alle Zeiten zu erhalten und zu verwalten. Der Kurplatz Vitznau darf gemäss Stiftungsurkunde nur zu Kurzwecken zur Verfügung gestellt werden.

2.

Mit Vertrag vom 25. Oktober 2001 räumte die Kurplatz-Stiftung der Einwohnergemeinde Vitznau an den Grundstücken Nrn. 142 und 145, Kurplatz ein selbständiges und dauerndes Baurecht ein. Das Baurecht für die Baurechtsgrundstücke Nrn. 735 und 736 wurde damals auf 50 Jahre vereinbart. Dieser Vertrag wurde von der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2001 genehmigt. Mit der Übernahme der Grundstücke Nrn. 735 und 736 im Baurecht war die Absicht verbunden, den Kurpark in einem ganzheitlichen Konzept zu erneuern und attraktiver zu gestalten. In der Folge wurde der Kurpark gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2010 erneuert (neue Parkanlage mit neuem Pavillon). Der Bauabrechnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 zugestimmt.

3.

An der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2013 genehmigten die Stimmberechtigten die Übernahme der Grundstücke Nrn. 142 und 145 in das Eigentum der Gemeinde, mit gleichzeitiger Aufhebung des Baurechts für die Grundstücke Nrn. 735 und 736, Grundbuch Vitznau.

4.

Mit Beschluss vom 8. Juli 2014 genehmigte der Gemeinderat die letzte Abrechnung der Kurplatz-Stiftung und hat gleichzeitig der Löschung im Handelsregister des Kantons Luzern zugestimmt.

5.

Die Grundstücke Nrn. 142 und Nr. 145 befinden sich gemäss aktuellem Zonenplan in der Zone für öffentliche Zwecke (E). Gemäss Art. 21 BZR ist die Zone für öffentliche Zwecke für vorhandene sowie künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht (§ 51 PBG). Die vorgesehene Nutzung wird im Zonenplan umschrieben. Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gemäss LSV.

Die Nutzung wird im Zonenplan mit dem Buchstaben E deklariert. Es handelt sich somit um eine Erholungsanlage.

Der Gemeinderat hält fest, dass der Kurpark der Förderung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, der Attraktivität der Tourismusgemeinde Vitznau, aber auch der einheimischen Bevölkerung dienen soll. Damit werden die Bestimmungen im BZR eingehalten.

Mit der Nutzungsverordnung werden die Nutzung, der Betrieb und Unterhalt aller Bauten und Anlagen des Kurparks geregelt.

\*\*\*\*\*

Zum Zwecke der Regelung der Nutzung, des Betriebs und Unterhalts des Kurparks auf den Grundstücken Nrn. 142 und 145, Grundbuch Vitznau erlässt der Gemeinderat folgende

## **II. Nutzungsbestimmungen**

---

### **1 Nutzungsumfang**

---

<sup>1</sup>Im Kurpark sind folgende Nutzungen zugelassen:

1. Öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde Vitznau
2. Öffentliche Veranstaltungen der Vereine von Vitznau
3. Öffentliche Veranstaltungen durch private Anbieter
4. Private Anlässe
5. Temporäre/saisonale Nutzung für gastronomische Angebote

<sup>2</sup>Der Aufenthalt zu Badezwecken im Kurpark (und in der Wehri) ist gestattet.

Finden öffentliche oder vom Gemeinderat bewilligte private Veranstaltungen statt, entscheidet der Gemeinderat mit der Bewilligung der Veranstaltung, ob mit der Genehmigung ein temporäres Badeverbot einhergeht.

### **2 Nutzungseinschränkungen**

---

<sup>1</sup>Im Kurpark sind Nutzungen untersagt,

- die den Baum- und Pflanzenbestand inkl. Lebensraum, die Rasen- und Wiesenflächen, Wege und Plätze sowie alle weiteren Parkelemente nachhaltig beeinträchtigen
- die das einvernehmliche Nebeneinander verschiedener Erholungsnutzungen stören

<sup>2</sup>Alle Benützer des Kurparks sind verpflichtet, die Anlage sauber zu halten.

<sup>3</sup>Für die Nutzung des Kurparks kann der Gemeinderat der Jahreszeit entsprechend weitergehende zeitliche Beschränkungen erlassen.



<sup>4</sup>Alle offiziellen Nutzungen (Anlässe) im Kurpark sind vom Gemeinderat in geeigneter Form rechtzeitig bekannt zu machen (z. B. Homepage, Anschlagkasten).

### **3 Nutzungsverbote**

---

<sup>1</sup>Nicht zugelassen und damit nicht erlaubt sind:

1. das Übernachten, Campieren, Feuern, Grillieren
2. jegliche Ball- und Wurfspiele
3. das Durchführen grösserer Picknicks
4. das Platzieren von Liegestühlen, Campingtischen, Campingstühlen
5. Musik (ausser bewilligte Veranstaltungen)

<sup>2</sup>Zudem ist das Schwimmen in der Nähe eines verkehrenden Kurs-Schiffes der Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG strikte untersagt.

### **4 Zugang zum Kurpark**

---

<sup>1</sup>Zum Schutz der Fussgänger und Erholungssuchenden ist es grundsätzlich untersagt, im Kurpark mit motorisierten Fahrzeugen, Velos und fahrzeugähnlichen Geräten zu fahren oder solche abzustellen.

<sup>2</sup>Erlaubt sind

- Fahrten zu Unterhaltungszwecken sowie Fahrten im Rahmen der nachstehenden Ausnahmeregelungen für Veranstaltungen
- das Benützen fahrzeugähnlicher Geräte durch Kleinkinder
- Ein- und Auswassern von Kleinbooten
- Bewirtschaftung von Fahrgastschiffen und gewerbsmässigen Schiffen

<sup>3</sup>Tiere sind an der Leine zu führen und deren Kot ist in den bereitstehenden Robidogbehältern sachgerecht zu entsorgen.

<sup>4</sup>Die Einhaltung der Nachtruhe gilt in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Es ist Rücksicht auf andere Kurparkbenützer und Anwohner zu nehmen.

### **5 Bewilligungsgesuch für Pavillon und/oder Kurplatz**

---

<sup>1</sup>Für die Benutzung des Pavillons und/oder des Kurplatzes ist rechtzeitig, das heisst mindestens vier Wochen vor dem geplanten Anlass beim Gemeinderat eine schriftliche Bewilligung einzuholen. Das Gesuchsformular kann bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden.

<sup>2</sup>Die Bewilligung kann sich sowohl auf die Benutzung des Pavillons als auch auf den angrenzenden Parkbereich erstrecken.

<sup>3</sup>Die Beleuchtung des Kurparks wird ab 24.00 Uhr auf ein Minimum zurückgeschaltet.

## 6 Bewilligung

---

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet über kulturelle und gesellschaftliche Anlässe oder Veranstaltungen sowie spezielle Nutzungen. Zum Schutze der Bauten und Anlagen, der Veranstaltungen sowie der Nachbarschaft können Auflagen und Bedingungen erhoben werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat entscheidet über Bewilligungsgesuche nach freiem Ermessen, wobei folgende Prioritäten berücksichtigt werden:

|             |                                                     |
|-------------|-----------------------------------------------------|
| Priorität 1 | Öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde Vitznau    |
| Priorität 2 | Öffentliche Veranstaltungen der Vereine von Vitznau |
| Priorität 3 | Öffentliche Veranstaltungen durch private Anbieter  |
| Priorität 4 | Private Anlässe                                     |

<sup>3</sup>Die Bewilligung kann auch für eine temporäre/saisonale Nutzung für gastronomische Angebote erteilt werden.

<sup>4</sup>Die Bewilligung wird in der Regel für einen Anlass, das heisst in der Regel zwischen 17.00 bis 22.00 Uhr erteilt. Ausnahmsweise können Anlässe auch über die Zeit von 22.00 Uhr hinaus bewilligt werden.

## 7 Entschädigung, Kosten und Gebühren

---

<sup>1</sup>Organisatoren von Anlässen oder Veranstaltungen haben für die Kosten der damit zusammenhängenden Bewilligungsgebühren/Parkschutzmassnahmen, Aufsicht und Wiederinstandstellungsarbeiten aufzukommen. Ausnahmen kann der Gemeinderat gewähren,

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Anlagen (Pavillon und Kurplatz) wie folgt pauschal fest:

|             |                                                     |         |
|-------------|-----------------------------------------------------|---------|
| Priorität 1 | Öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde Vitznau    | CHF 0   |
| Priorität 2 | Öffentliche Veranstaltungen der Vereine von Vitznau | CHF 0   |
| Priorität 3 | Öffentliche Veranstaltungen durch private Anbieter  | CHF 200 |
| Priorität 4 | Private Anlässe                                     | CHF 350 |

<sup>3</sup>Die Entschädigung für eine temporäre Nutzung/saisonale für gastronomische Angebote wird bilateral zwischen dem Gemeinderat und dem Antragsteller vereinbart.

<sup>4</sup>Für die Benützung der Infrastruktur (Bereitstellen sowie Auf- und Rückbau Gartenmobiliar, Lautsprecheranlage usw.) wird der Gemeinderat dem Gesuchsteller eine Entschädigung nach Aufwand in Rechnung stellen.

<sup>5</sup>Die Entschädigungen werden entsprechend erhöht, sollte eine Veranstaltung gemäss Priorität 1 bis 4 ausnahmsweise über die Zeit von 22.00 Uhr hinaus bewilligt werden.

## 8 Immissionen

---

Die Organisationen und Benützer des Kurparks sind dafür verantwortlich, dass die Nachtruhezeiten verbindlich eingehalten werden.

## 9 Aufsicht und Kontrolle

---

Die Aufsicht und Kontrolle obliegen der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, der eine Person oder Organisation damit beauftragen kann.

## III. Schlussbestimmungen

---

### 10 Haftung

---

<sup>1</sup>Die Organisationen und Benützer des Kurparks haften für die Schäden, die sie an Bauten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind dem Gemeinderat zu melden.

<sup>2</sup>Für Personen- und Sachschäden, die Benützer oder Dritten erwachsen können, lehnt der Gemeinderat jede Verantwortung und Haftung ab.

### 11 Inkrafttreten

---

Die Nutzungsverordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 1. Juni 2019 in Kraft und ersetzt diejenige vom 19. Januar 2010.

Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 29. Juni 2021

- Ziffer I. / 5., Abs. 4 ersatzlos gestrichen
- Ziffer II. / 3, Ergänzung Ziffer 5

Die Änderungen treten mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 29. Juni 2021 in Kraft.

**GEMEINDERAT VITZNAU**

  
Herbert Imbach  
Gemeindepräsident

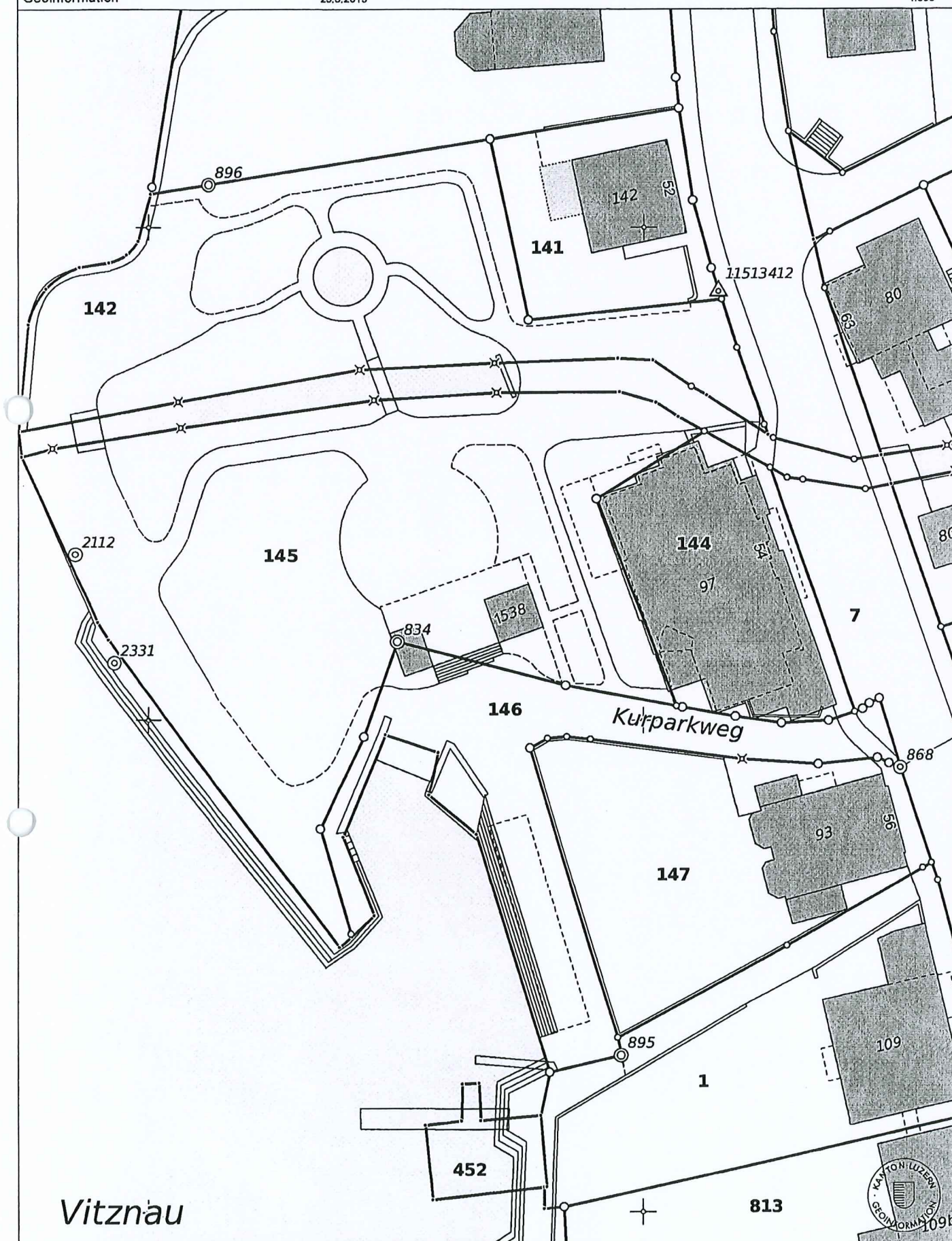
  
Hansjörg Illi  
Gemeindeschreiber

### Anhang

Situationsplan mit Grundstück Nr. 142 und Nr. 145, Kurpark mit Pavillon

G:Gemeindekanzlei/Kurpark/Nutzungsverordnung/Nutzungsverordnung Kurpark\_29.06.2021





Vitznau